



Rangrücktrittsvereinbarung

zwischen

Kanton Nidwalden,

vertreten durch den Regierungsrat und dieser seinerseits durch Frau Finanzdirektorin Michèle Blöchliger und Herrn Finanzverwalter Marco Hofmann

und

Verein Spitex Nidwalden,

vertreten durch Herrn Philipp Müller, Präsident des Vorstandes, und Frau Alice Zimmermann, Vizepräsidentin des Vorstandes

Der schlechte Geschäftsgang des Vereins Spitex Nidwalden gibt Anlass zur Besorgnis, dass die Zwischenabschlüsse zu Fortführungs- und Veräusserungswerten eine Überschuldung ausweisen könnten. Um zu vermeiden, dass der Vorstand des Vereins das Gericht im Sinne von Art. 725b Abs. 3 OR benachrichtigen muss, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Forderungen des Darlehensnehmer gemäss Darlehensvertrag zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Verein Spitex Nidwalden vom ... werden gegenüber allen bereits bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen gegen den Verein Spitex Nidwalden im Rang zurückgestellt: Für den Fall der Konkursöffnung (Art. 175, Art. 192 SchKG) bzw. bei Anordnung eines Konkursverfahrens zufolge eines Organisationsmanagements (Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR) und für den Fall der Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Art. 317 SchKG) verzichtet der Kanton Nidwalden auf die Forderungen aus dem Darlehensvertrag in dem Umfang, in dem das Verwertungsergebnis zur vollen Befriedigung der übrigen Gesellschaftsgläubiger und zur Deckung allfälliger Liquidations-, Stundungs- oder Konkurskosten benötigt wird.
2. Ohne gegenteilige Vereinbarung sind alle im Rang zurückgestellten Forderungen gleichgestellt.
3. Die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen sind während der Dauer der vorliegenden Vereinbarung gestundet.
4. Die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen dürfen weder vollständig noch teilweise bezahlt noch durch Verrechnung oder Neuerung getilgt, noch neu sichergestellt werden.
5. Im Fall des Konkurses oder der Nachlassliquidation des Darlehensnehmers darf dieser eigene Forderungen gegen den Kanton Nidwalden mit den vom Rangrücktritt erfassten Forderungen verrechnen.
6. Diese Vereinbarung kann durch die Parteien nur aufgehoben bzw. einseitig gekündigt werden,
 - wenn sich aus einer im Sinne der Schweizer Prüfungsstandards geprüften (Zwischen-)Bilanz ergibt, dass unter Berücksichtigung aller im Rang zurückgestellten Forderungen sämtliche Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers durch Aktiven gedeckt sind; oder

- wenn die vorliegende Vereinbarung durch einen anderen in Höhe und Ausgestaltung genügenden Rangrücktritt ersetzt wird (sei dies durch denselben oder durch einen anderen Gläubiger).
- 7. Diese Vereinbarung fällt dahin, wenn der Kanton Nidwalden auf die im Rang zurückgestellten Forderungen endgültig verzichtet hat.
- 8. Der Kanton Nidwalden hat keinen Anspruch darauf, dass der Vorstand des Vereins Spitex Nidwalden während der Dauer dieser Vereinbarung die Benachrichtigung des Gerichts wegen Überschuldung bzw. das Stellen eines Gesuchs um Nachlassstundung unterlässt.
- 9. Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.
- 10. Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung erwachsenden Streitigkeiten ist der Kanton Nidwalden.
- 11. Die Rangrücktrittsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

6370 Stans, xx. mmm 2024

KANTON NIDWALDEN

VEREIN SPITEX NIDWALDEN

Michèle Blöchliger
Finanzdirektorin

Philipp Müller
Präsident des Vorstandes

Marco Hofmann
Finanzverwalter

Alice Zimmermann
Vizepräsidentin des Vorstandes